



SATZUNG

des Fördervereins der Grundschule „Goethe“ in Halberstadt

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

- 1) „Förderverein Grundschule ‚Goethe‘ Halberstadt“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

- 2) „Förderverein Grundschule ‚Goethe‘ Halberstadt“ e. V.

Er hat seinen Sitz in Halberstadt

- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der „Förderverein Grundschule `Goethe` Halberstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Als sein besonderes Anliegen betrachtet daher der Verein:
 - a) Verbesserung und Vermehrung der Unterrichtsmittel sowie der Einrichtungsgegenstände der Schule in Ergänzung der Maßnahmen des Schulträgers;
 - b) Unterstützung von Veranstaltungen zur Information der Elternschaft;
 - c) Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, einzelner Klassen oder Schülergruppen;
 - d) Hilfeleistung in besonderen Fällen bei sozialen Notlagen;
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kontakt:

Vorsitzende Tel. 0 39 41 44 30 98
Kathrin Oye www.gs-goethe-halberstadt.de

Bankverbindung:

Harzsparkasse
IBAN: DE75810520000339807873



5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der derzeitigen oder ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Goethe“ Halberstadt;
- b) Die derzeitigen oder ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule „Goethe“ Halberstadt
- c) Personen, die an der Weiterentwicklung und Förderung der Grundschule „Goethe“ Halberstadt interessiert sind.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- e) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- f) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes bei einfacher Mehrheit beschließen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. Oktober eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand nimmt die laufenden Angelegenheiten des Fördervereins unter der Beachtung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien wahr. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel des Fördervereins.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Kontakt:

Vorsitzende
Kathrin Oye

Tel. 0 39 41 44 30 98
www.gs-goethe-halberstadt.de

Bankverbindung:

Harzsparkasse
IBAN: DE75810520000339807873



3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn drei Mitglieder erschienen sind.
5. Die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung seine Nachfolge durch Beschluss des Vorstandes zu regeln; erforderlichenfalls ernennt der Vorstand für diesen Zeitraum ein weiteres Vereinsmitglied zum kommissarischen Mitglied. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt dann den Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes für dessen restliche Amtsdauer.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr vom ersten Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Berufung eines Rechnungsprüfers,
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Kontakt:

Vorsitzende Tel. 0 39 41 44 30 98
Kathrin Oye www.gs-goethe-halberstadt.de

Bankverbindung:

Harzsparkasse
IBAN: DE75810520000339807873



5. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienen Mitglieder notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Harz, der dieses dann der Grundschule „Goethe“, unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder notwendig.

Halberstadt, 13. März 2012

Kontakt:

Vorsitzende
Kathrin Oye

Tel. 0 39 41 44 30 98
www.gs-goethe-halberstadt.de

Bankverbindung:

Harzsparkasse
IBAN: DE75810520000339807873